

3)		Vergnügungssteuer gem. §17 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl Nr 2/1999 i.d.g.F.	
	a	Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen	€ 29,00
	b	Geldspielautomaten je Automat	€ 265,56
	c	Kinderunterhaltungsautomaten je Vorrichtung	€ 3,30